

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-114/2023</b>	
Fachbereich	Planung, Bauen und Umwelt
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter III
Datum	31.08.2023



## Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	04.09.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	25.09.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	28.09.2023	beschließend

### **Haushaltswirtschaft der Gemeinde Calden; Haushaltsvollzug**

hier: Überplanmäßige Auszahlung für die Beteiligung am Gewerbegebiet „Sandershäuser Berg“

#### **Sachdarstellung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden hat in ihrer Sitzung vom 10.11.2022 beschlossen, sich als Mitglied des Zweckverbandes Raum Kassel am interkommunalen Gewerbegebiet „Sandershäuser Berg“ zu beteiligen.

Auf der Grundlage der einschlägigen Interessenausgleichsvereinbarung hat der Zweckverband Raum Kassel nunmehr mittels Schreibens vom 09.08.2023 Investitionskosten in Höhe von insgesamt 2,7 Mio. Euro für die bereits erbrachten Vorleistungen der Standortgemeinde Niestetal zur Erschließung des Gewerbegebietes gegenüber den Verbandsmitgliedern festgesetzt, von der die Gemeinde Calden anteilig 92.357,67 Euro zu tragen hat.

Der Auszahlungsvorgang des Investitionskostenanteils (vgl. grundstücksgleiches Recht) unterliegt Liquiditätsrestriktionen und erfordert daher eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 87.357,67 Euro zugunsten der Investitionsnummer „I-09-5705 – Erwerb von Grundstücken und Grundstückserlösen (allgemein)“. Der gegenwärtige Haushaltsvollzug ermöglicht es, die erforderlichen Haushaltsmittel aus einer zu erwartenden Minderauszahlung der Investitionsnummer „I-21-5721 – Geh- und Radwege zum Schloss Wilhelmsthal“ zu bedienen, da die erschwerte Situation zur Sicherung der für den Radweg erforderlichen Grundstücksflächen keine kurzfristige Inanspruchnahme der Haushaltsansätze erwarten lässt.

Gemäß dem Abschnitt III der einschlägigen Richtlinien zur Durchführung Budgetierung erfordert das Ansinnen die Bewilligung der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden.

Überplanmäßige Auszahlungen sind nach Maßgabe des § 100 Abs. 1 S. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

#### **I. Unvorhersehbarkeit**

Die Umlage wurde zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2023 nicht in der geltend gemachten Höhe für das Haushaltsjahr 2023 erwartet und war insofern unvorhersehbar.

## II. Unabweisbarkeit

Die Verpflichtung zur Leistung der überplanmäßigen Auszahlung begründet sich in der vertraglichen Bindung der Gemeinde Calden zur Beteiligung am Gewerbegebiet „Sandershäuser Berg“ und ist damit unabweisbar.

## III. Deckungsvorschlag

Der Gemeindevorstand schlägt zur Gewährleistung der Deckung vor, dass die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 87.357,67 Euro durch eine zu erwartende Minderauszahlung bei der Investitionsnummer „I-21-5721 – Geh- und Radwege zum Schloss Wilhelmsthal“ kompensiert wird. Die für die Deckung der Umlageverpflichtung verwendeten Haushaltsmittel sind in Abhängigkeit zu dem Realisierungshorizont des Radweges im Rahmen der Aufstellung künftiger Haushaltspläne wieder zu veranschlagen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auszahlung in Höhe von insgesamt 92.357,67 Euro; Auszahlung anteilig zulasten der Investitionsnummern „I-09-5705 von 5.000,00 Euro und „I-21-5721“ von 87.357,67 Euro

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt, dass eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 87.357,67 Euro zugunsten der Investitionsnummer „I-09-5705 – Erwerb von Grundstücken und Grundstückserlösen (allgemein)“ bewilligt wird.

Die überplanmäßige Auszahlung war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2023 nicht bekannt und ist insbesondere im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen zur Beteiligung am Gewerbegebiet „Sandershäuser Berg“ (vgl. grundstücksgleiches Recht) unabweisbar. Insofern sind die Anforderungen im Sinne des § 100 Abs. 1 S. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erfüllt.

Die Deckung dieser Haushaltsansatzüberschreitung wird vollständig durch eine zu erwartende Minderauszahlung bei der Investitionsnummer „I-21-5721 – Geh- und Radwege zum Schloss Wilhelmsthal“ gewährleistet. Die für die Deckung des Investitionskostenanteils verwendeten Haushaltsmittel (hier: rd. 90.000,00 Euro) sind in Abhängigkeit zu dem Realisierungshorizont des Radweges im Rahmen der Aufstellung künftiger Haushaltspläne wieder zu veranschlagen.

Der Bürgermeister